

**Satzung  
über die vorübergehende Unterbringung  
wohnungsloser Personen  
in der Stadt Braunschweig**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Braunschweig (Stadt) unterhält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen - Wohnungslose sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler - Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Die Stadt kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.

**§ 2**

Benutzungsverhältnis

- (1) Wohnungslose dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet.

In der Verfügung sind die berechtigte Benutzerin oder der berechtigte Benutzer zu nennen, die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume, die Nutzfläche und die Höhe der Benutzungsgebühr anzugeben.

In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

Wohnungslose sollen über eine Wohnfläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> pro Person verfügen.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand der/des Wohnungslosen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.

Nach vorheriger Ankündigung kann die Stadt der Benutzerin/dem Benutzer auch gegen dessen Willen mit einer Frist von zwei Tagen eine andere, auch kleinere Unterkunft zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Benutzerin/der Benutzer durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Auszug von Familienangehörigen) den zugewiesenen Wohnraum nicht mehr benötigt oder
- die Benutzerin/der Benutzer Anlaß zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und die Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind oder
- die Benutzerin/der Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist.

- (3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet durch Auszug. Es endet auch, wenn die Unterkunft länger als vierzehn Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt worden ist.

Benutzerinnen/Benutzer, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung verstoßen haben und dadurch in unzumutbarer Weise stören, kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung das Nutzungsrecht für die Unterkunft entzogen werden.

- (4) Benutzerinnen/Benutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

### § 3 Auskunftspflicht

Vor der Unterbringung haben die Benutzerinnen/Benutzer die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.

Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.

### § 4 Eingebrachte Gegenstände – Haftung, Verwahrung und Verwertung

- (1) Die brauchbaren beweglichen Gegenstände, die eine Benutzerin/ein Benutzer beim Einzug nicht selbst unterbringen kann, können von der Stadt vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten für eine Zeitdauer von zwei Monaten eingelagert werden. Sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt wurden, wird eine einmalige Fristverlängerung von einem Monat schriftlich der Bewohnerin/dem Bewohner gewährt.

Bei Gegenständen, die nach diesem Fristablauf nicht abgeholt werden, wird unwiderlegbar vermutet, daß die bisherige Benutzerin/der bisherige Benutzer in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an diesen Gegenständen aufgegeben hat und nunmehr durch die Stadt anderweitig über sie verfügt werden kann.

- (2) Die Benutzerin/der Benutzer hat bei Auszug oder Nichtnutzung zu Wohnzwecken alle von ihr/ihm eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen.

Kommt er/sie der Pflicht nicht nach, kann die Stadt die genutzten Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung räumen.

- (3) Die Benutzerin/der Benutzer hat die für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Die werden durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Beim Auszug zurückgelassene brauchbare oder wertvolle Gegenstände können von der Stadt vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die innerhalb von zwei Monaten nicht abgeholt werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherige Benutzerin oder der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann.

Sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt wurden, wird eine einmalige Fristverlängerung von einem Monat schriftlich der Bewohnerin/dem Bewohner gewährt.

Es kann verlangt werden, sperrige Gegenstände binnen acht Tagen abzuholen.

- (5) Nach Ablauf der o. g. Verwahrungsfristen sind die der Stadt zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten und dann der rückständigen Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der Benutzerin/dem Benutzer ausgezahlt.
- (6) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände.

## § 5 Hausordnung und Verhalten

- (1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Die Hausordnungen sind auch für die Besucher verbindlich. Mit der Zuweisung der Unterkunft wird dem Benutzer/der Benutzerin ein Abdruck der Hausordnung ausgehändigt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte in begründeten Fällen zu betreten – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr jedoch nur in besonders begründeten Fällen – und den Bewohnern Weisungen auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung im Rahmen des Hausrechts zu erteilen. Dies gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.
- (3) Eine schriftliche Erlaubnis der Stadt ist für folgende Maßnahmen erforderlich:
  - a) Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in und an den Unterkünften,
  - b) Aufstellung und Betrieb von Ölöfen,
  - c) Anbringung von Firmentafeln, Reklameschildern und dergleichen,
  - d) Aufnahme von Personen,
  - e) Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
  - f) Haltung von Tieren.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohnerinnen und Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

Bei von Benutzerinnen und Benutzern ohne Erlaubnis vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand im Wege der Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.

- (5) Wird festgestellt, daß Personen ohne die Erlaubnis nach § 5 Absatz 3 d dieser Satzung in die Unterkunft aufgenommen wurden, wird diesen Personen ein Hausverbot erteilt. Ausgenommen sind Personen, die unter den berechtigten Personenkreis dieser Satzung fallen und in einer Wohnungslosenunterkunft unterzubringen zu wären. In diesem Fall ist eine Unterbringung in der genutzten oder einer anderen Unterkunft zu prüfen. Die unerlaubte Aufnahme einer Person wird unterstellt, wenn sie an fünf Kontrollbesuchen zu unterschiedlichen Zeiten und Wochentagen anwesend war. Die aufnehmende Person kann auf Grund des Verstoßes nach § 5 Absatz 3 d dieser Satzung, der als gravierender Verstoß eingestuft wird, das Nutzungsrecht für die Wohneinheit entzogen werden.

## § 6 Instandhaltung der Unterkünfte und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzerinnen bzw. Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand herauszugeben. Alle Schlüssel auch solche, die von Benutzerinnen und Benutzern auf eigene Kosten nachgemacht wurden, sind an die Stadt herauszugeben.

## § 7 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 8  
Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber der Stadt für alle Schäden an den Unterkunftseinrichtungen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die sie vorsätzlich oder fahrlässig (schuldhaft) verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf von Haushaltsangehörigen oder Dritten verschuldete Schäden, die sich auch nach dem Willen der Benutzerin/des Benutzers in der Unterkunft aufhalten.

Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.

- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben.
- (3) Die Stadt haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen bzw. Benutzer einer Unterkunft oder Dritte gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung

§ 9  
Zwangsmittel

- (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).
- (2) Die Kosten der Zwangsmittel fallen dem verpflichteten Wohnungslosen zur Last.
- (3) Diese Kosten können als selbständige öffentlich-rechtliche Schuld gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und den Bestimmungen des Nds. SOG im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 10  
Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 einschließlich Änderungen vom 4. Oktober 1994 und 24. September 1996 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 21. Oktober 1996) außer Kraft.

Braunschweig, den 27. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Dr. Gröttrup  
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Dr. Gröttrup  
Stadtrat